



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I.12 Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten, dass ein Gläubiger aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 765a ZPO in Fällen der versagten Räumungsvollstreckung die Möglichkeit zur angemessenen Nutzung und Verwertung des Eigentums möglicherweise auf unbestimmte Dauer ohne eine durchsetzbare Entschädigung verliert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob und gegebenenfalls wie die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zu modifizieren sind.